



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-
9 A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at
BMI-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und
das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Wien, am 22.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per
E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte – auch und gerade in einem internationalen Kontext – zu attraktivieren, so ist dies sicherlich zu begrüßen. Neben einzelnen Verbesserungen darf aber auf unbehandelte Problemfelder hingewiesen werden, in denen Teile des Vorhabens auch kontraproduktiv wirken können:

Vor allem für StudienabsolventInnen ist der – rechtshistorisch nie begründete – Mindestgehalt von 45% der Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG eine zunehmende Hürde. Wenn es darum geht, Lohddumping zu vermeiden, wäre ein Abstellen auf die jeweiligen Kollektivverträge ausreichend und ist die überproportionale Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage ein sozialpolitisch motiviertes Spezifikum, dem die üblichen Gehaltssteigerungen aus den KV-Runden nicht folgen können. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass in etlichen Studienfächern die Einstiegsgehälter den Wert von rd. € 2.240 nicht erreichen; die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit freien Dienstverträgen, Projekt abrechnungen auf Honorarbasis und zeitlich befristeten Verträge entspricht schlichtweg nicht mehr dem historischen Bild von unbefristeten Vollzeit-Dienstverträgen.

Die Aufenthaltstitel für leitende Angestellte sind über die Blaue Karte hinreichend abgedeckt; ein nationales Modell, das in einem „Wettbewerb um die besten Köpfe“ standhalten soll, braucht andere Ansätze.

Damit ist auch die Verlängerung der Frist, die StudienabsolventInnen zur Arbeitssuche eingeräumt wird, zwar ein notwendiger Schritt, aber im Lichte der Verlängerung etwa in Deutschland auf 18 Monate nicht hinreichend.

Die Aufwertung von Berufserfahrung und Sprachkenntnissen ist genauso ein richtiger Schritt, aber im Detail verbesserungswürdig: Wenn etwa Fachkräfte für Deutschkenntnisse eine höhere Punktzahl erreichen können, aber entgegen der bisherigen Systematik Englischkenntnisse (eine Stufe höher) nicht mitaufgewertet werden, scheint den VerfasserInnen entgangen zu sein, dass Service Manuals und Betriebshandbücher von Maschinen und Anlagen, die von den Fachkräften bedient werden, eher in Englisch denn in Deutsch verfügbar sind.

Schlussendlich ist die Anhebung der Geltungsdauer des Ersttitels Rot-Weiß-Rot-Karte nicht geeignet, zweifellos bestehende Machtverhältnisse zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen auszugleichen: Wenn die Bindung an ArbeitgeberInnen existenziell relevant wird, sind offensichtlich angenommene Zusatzvereinbarungen umso schwerer zu verhindern: Ein (oder mehrere) Arbeitgeberwechsel führen zu beschäftigungslosen Zeiten von mehr als drei Monaten, zumal die gesetzlich normierte 8-Wochen-Frist oft von Behördenseite nicht eingehalten wird.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Art. 1 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Zu Z. 1 und 2

Die Ermöglichung des Arbeitsmarktzuganges während der Übergangsphase nach Beendigung des Studiums entsprechend der Regelung für Studierende und Schüler ist zu begrüßen.

Zu Z. 3

Die vorgeschlagene Berücksichtigung von AbsolventInnen eines Bachelor- sowie Doktorats-(PhD-)studiums bei der Zulassung als Schlüsselkraft wird als ein wichtiger Fortschritt angesehen.

Nichtsdestotrotz besteht weiterhin die Problematik, dass die als Tatbestandsvoraussetzung festgesetzte Entlohnung von mindestens 45% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 Abs. 3 ASVG für die Absolventen von bestimmten Studienrichtungen (v.a. Geistes- und Sozialwissenschaften) als Einstiegsgehalt zu hoch angesetzt ist, sodass die Regelung für diese Personen keine signifikante Bedeutung aufweist. Aus diesem Grund wäre es wichtig gewesen, gemeinsam mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Reduzierung der genannten Voraussetzung vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, als die Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG regelmäßig zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit außertourlich und über das allgemeine Maß an Lohnsteigerungen hinaus erhöht wird.

Zu Art. 1 Z. 4 sowie Art. 2 Z. 3 bis 5

Die Verlängerung des Betrachtungszeitraumes von 10 auf 21 Monate für den Umstieg auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ist nicht nachvollziehbar. Es ist weder dem allgemeinen noch den besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen, zu welchem Zweck eine Überprüfung für einen längeren Zeitraum dienen soll; eine Überprüfung ob die zugelassenen Arbeitskräfte auch tatsächlich unter den qualifizierten Zulassungsvoraussetzungen beschäftigt werden ist auch derzeit möglich. Hingegen ist gerade für BerufsanfängerInnen, die ein besseres Angebot bekommen, mit den Arbeitsbedingungen nicht einverstanden sind oder andere Gründe für einen Arbeitgeberwechsel haben, die strikte Bindung an eine bestimmten ArbeitgeberIn ein Widerspruch zu den Lebensrealitäten. Die Regelung ist vielmehr geeignet, über die Abhängigkeitsverhältnisse in einer solchen Bindung das Bestehen auf ArbeitnehmerInnenrechten als unklug bis existenzgefährdend darzustellen und absolut unerwünschte und kontraproduktive Entwicklungen am Arbeitsmarkt auszulösen.

Es wird die Beibehaltung der in Kraft befindlichen Normierung empfohlen.

Zu Z. 5

Die Wortfolge „... auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach ... ereignen“ ist legislativ ungünstig und kann in der Praxis zu unlösbaren Konflikten führen.

Es wird daher empfohlen, dass die Verfahren, die vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage anhängig wurden, nach derzeit geltender Rechtslage einer Erledigung zugeführt werden. („...ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren die Rechtslage vor BGBl. Xxyy/2017 anzuwenden.“)

Zu. Z. 6

Die vorgeschlagene Erhöhung der jeweiligen Stufe der Deutschkenntnisse zur vorgesehenen Punkteanzahl, sodass für die Sprachverwendung auf einfachstem Niveau 5 statt bis jetzt 10 sowie für die vertiefte elementare Sprachverwendung statt 15 nunmehr lediglich 10 Punkte vergeben werden, dient lediglich zur Reduzierung der NutznießerInnen der Regelung und läuft den Bedürfnissen der Wirtschaft zuwider.

Auch die Herabstufung der Bedeutung der Kenntnisse der englischen Sprache ist nicht nachvollziehbar. Gerade viele Fachkräfte verfügen über ausgesprochen gute Englischkenntnisse, die auch in der täglichen Arbeit eine große Rolle spielen. Dieser Vorschlag konterkariert den Grundgedanken der qualitätsorientierten Arbeitsmigration.

Art. 2 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu Z. 3 bis 5

Siehe Ausführungen zu Art. 1 Z. 4 des Entwurfes

Zu Z. 6

Die Schaffung eines Aufenthaltstitels für StudienabsolventInnen zwecks Übergangsphase zum Eintritt der Erwerbstätigkeit ist sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings wird auf das Nachhinken etwa zur deutschen Rechtslage verwiesen, in welcher bis zu 18 Monate Zeit zur Arbeitssuche gewährt werden. Der Vorschlag schafft grundsätzlich (im Vergleich zur geltenden Rechtslage) verbesserte Rechtsicherheit.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Einschränkung der Möglichkeit eines (allenfalls mit dem Verlängerungsantrag verbundenen) Zweckänderungsantrages auf Fälle der § 41 und 47 Abs. 2 NAG.

Die vorgeschlagene Regelung ist zunächst hinsichtlich des Ausschlusses der Antragsmöglichkeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 46 NAG unionsrechtswidrig. Nach Art. 3 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist die Rechtsstellung von Familienangehörigen unerheblich. Dies bedeutet im Falle der Eheschließung von StudienabsolventInnen mit in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, dass StudienabsolventInnen einen auf das Unionsrecht gestützten Anspruch haben.

Der Ausschluss der Antragsmöglichkeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels als KünstlerIn, ForscherIn oder für solche gem. § 62 NAG iVm § 1 Abs. 2 lit b AuslBG bzw. §1 1 Z. 7 AuslBVO wird zudem mit der Freiheit der Wissenschaft sowie der Freiheit der Kunst nicht vereinbar sein.

Genauso wenig erschließt sich die Notwendigkeit des Ausschlusses einer Antragsmöglichkeit für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Studierende. Es ist sehr wohl denkbar, dass sich etwa AbsolventInnen eines Masterstudiums nach erfolgloser Arbeitssuche für ein Doktorats- oder PhD-Studium entscheiden.

Somit wird vorgeschlagen, von einer Beschränkung wie in § 64 Abs. 5 vorgesehen gänzlich abzusehen.